

Teilnahmebedingungen

für das Gewinnspiel „Stadtwerke Essen und Sportvereine 2024“ der Stadtwerke Essen AG für Projektträger

§ 1 Veranstalter

(1) Veranstalter der Sponsoringaktion ist die Stadtwerke Essen AG, Rüttscheider Str. 27–37, 45128 Essen, im Folgenden „Stadtwerke“ genannt. Mit der Teilnahme erkennt der Projektträger diese Teilnahmebedingungen an.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Teilnahmeberechtigt sind gemeinnützige Institutionen, Organisationen und Vereine aus dem Bereich Sport mit Sitz in Essen, nachfolgend „Projektträger“ genannt, deren Projekt von den Stadtwerken zugelassen wird.

(2) Nicht teilnahmeberechtigt sind insbesondere:

- Projektträger mit kommerziellen Abteilungen Privatpersonen
- Amts- und Mandatsträger sowie Bewerber um ein öffentliches Amt
- politische Parteien, parteinahe Organisationen und Gewerkschaften
- Projektträger, die einen extremen politischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund haben
- religiöse Bewegungen, Einrichtungen, Kirchengemeinden, sofern es sich nicht um karitative Einrichtungen handelt, bei denen die Glaubensverkündung nicht im Vordergrund steht
- bestehende Spenden- oder Sponsoringempfänger der Stadtwerke

(3) Die Teilnahme ist kostenfrei. Auslagen werden den Projektträgern nicht erstattet.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Projekt muss unabhängig von einer Unterstützung durch die Stadtwerke im Kalenderjahr 2024 auf dem Gebiet der Stadt Essen begonnen und abgeschlossen werden und darf daher nicht vom Sponsoring der Stadtwerke abhängig sein.

(2) Jeder Projektträger darf, wenn er mehrere Tätigkeitsfelder bzw. Sparten hat, z. B. bei mehreren

Sportarten, nur ein Projekt pro Tätigkeitsfeld bzw. Sparte einreichen. Sollten mehrere Projekte eines Projektträgers eingereicht worden sein und mehrere davon sponsoringfähig sein, wird lediglich das in der Abstimmung bestplatzierte Projekt gesponsert. Bei gleicher Platzierung in mehreren Kategorien hat der Teilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu entscheiden, für welches Projekt ein Sponsoringvertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen werden soll.

(3) Nicht zulässige Projekte sind insbesondere:

- Sponsoring von Einzelpersonen (z. B. Profisportler)
- Projekte aus Sparten (Sportarten) von Vereinen, die bereits von den Stadtwerken Essen gesponsert werden
- Sponsoring aufgrund einer besonderen Nähe von Organmitgliedern oder Mitarbeitern zu Führungsgremien von Projektträgern
- Sponsoring für Projekte oder Einrichtungen, die gegen die guten Sitten verstoßen bzw. die einen extremen politischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund haben
- Sponsoring für Sportarten und Tätigkeiten, bei denen Gewaltverherrlichung im Vordergrund steht
- Sponsoring für gebäudebezogene Baumaßnahmen an bzw. in Gebäuden, die nicht im Eigentum des Vereins sind
- Sponsoring zur Refinanzierung von Arbeits- oder Dienstverträgen sowie alle sonstigen Zuschüsse zu Arbeits- oder Dienstverträgen

(4) Der Projektträger muss sich auf der Internetseite der Stadtwerke unter Angabe von Anrede, Vor- und Nachname, Firma/Vereinsname und E-Mail-Adresse registrieren und das Teilnahmeformular vollständig ausfüllen. Teilnahmen sind vom gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter des Projektträgers, z. B. dem Vereinsvorstand, einzureichen. Die Daten werden bis zur Beendigung des Gewinnspiels bzw. bis zur Vollendung des jeweilig gesponserten Projektes gespeichert und anschließend datenschutzkonform gelöscht. Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung zur Teilnahme an dem Gewinnspiel gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bzw. auf der Durchführung des Sponsoringvertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Vor Beendigung des Gewinnspiels und Unterzeichnung der Sponsoringverträge kann der Projektträger seine Einwilligung zur Datenverarbeitung schriftlich oder per E-Mail widerrufen. Ohne die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten kann der Projektträger nicht mehr an dem Gewinnspiel teilnehmen.

(5) Das Projekt muss in einem Fließtext von mindestens 1.000 Zeichen beschrieben werden. Der Projektträger muss dabei das Ziel des Projekts eindeutig erklären. Links auf Internetseiten als alleinige Projektbeschreibung sind nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Bilder oder andere Dateianhänge hochzuladen. Das Datum der geplanten Umsetzung ist anzugeben.

(6) Text- und Bildmaterial müssen im geistigen Eigentum des Projektträgers stehen bzw. muss/müssen der/die Ersteller/Eigentümer in Kenntnis gesetzt worden sein und der Verwendung für das Gewinnspiel zugestimmt haben. Der Projektträger haftet für die unrechtmäßige Verwendung fremder Bilder und Texte. Er stellt die Stadtwerke insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

(7) Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen.

§ 4 Ablauf des Gewinnspiels

(1) Wenn die Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, geben die Stadtwerke das Projekt mit dem Start der Onlineabstimmung für die Öffentlichkeit frei. Hierbei werden die im Teilnahmeformular gekennzeichneten Projektdaten, der angegebene Projektträger sowie die hochgeladenen Dateianhänge (alle gängigen Microsoft-Office-Dateien sowie PDF-Dokumente) und Bilder (JPEG, GIF, PNG) veröffentlicht.

(2) Für die Dauer des Abstimmungsverfahrens haben Interessierte die Möglichkeit, für die Projekte abzustimmen und so gemeinsam zu entscheiden, welche der Projekte durch die Stadtwerke gesponsert werden sollen. Nach Ablauf des Abstimmungsverfahrens werden die eingegangenen Stimmen gezählt und die Reihenfolge der zu fördernden Projekte entsprechend dem Abstimmungsergebnis festgestellt. Auf das Abstimmungsergebnis haben die Stadtwerke keinen Einfluss. Die Dauer der Abstimmungsphase wird auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht. Den Projektträgern der ersten 20 Projekte mit den meisten Stimmen wird ein Sponsoringvertrag angeboten.

§ 5 Ausschluss vom Gewinnspiel

Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen, insbesondere die Übermittlung falscher Angaben oder

ein vergleichbar schwerer Verstoß, können nach freiem Ermessen der Stadtwerke zum – ggf. auch nachträglichen – Teilnahmeausschluss vom Gewinnspiel führen.

§ 6 Abschluss eines Sponsoringvertrags / Auszahlung des Sponsoringbetrags

(1) Nach Beendigung der Abstimmung werden die Teilnehmer, die einen Sponsoringbetrag erhalten sollen, per E-Mail benachrichtigt.

(2) Voraussetzung für die Auszahlung des Sponsoringbetrags ist der Abschluss eines Sponsoringvertrags mit den Stadtwerken. Sponsoring ist eine Förderung, für die eine Gegenleistung erwartet wird. Die Stadtwerke werden daher jedem Projektträger, dessen Projekt aufgrund der Abstimmung gefördert werden soll, einen Sponsoringvertrag anbieten. Je nach Höhe des Sponsorings erwarten die Stadtwerke Erwähnungen und werbliche Darstellungen der Stadtwerke in unterschiedlichem Umfang. Die Sponsoringpartnerschaft ist erst nach Unterzeichnung des Vertrages rechtskräftig. Die Auszahlung eines Sponsoringbetrags erfolgt gemäß den, vertraglich zu vereinbarenden Regelungen.

(3) Sollte ein Vertrag nicht zustande kommen, wird entlang der Reihenfolge des Abstimmungsergebnisses der nächste Projektträger angesprochen.

(4) Sollte während oder nach Abschluss des Sponsoringvertrags bei einem Projektträger nachträglich ein Ausschlusskriterium, wie unter § 5 aufgeführt, festgestellt werden, sind die Stadtwerke berechtigt, von einem Angebot auf Abschluss eines Sponsoringvertrages abzusehen bzw., wenn ein solcher Vertrag bereits vereinbart wurde, diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und alle bereits gezahlten Sponsoringgelder zurückzufordern.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Essen.